



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>16. IFRS-FA / 16.05.2013 / 12:45 – 15:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – Financial Instruments / Expected Credit Losses</b>
<b>Thema:</b>	<b>IASB-Exposure Draft ED/2013/3</b>
<b>Papier:</b>	<b>16_03a_IFRS-FA_FI_IMP_Diskussion</b>

### A. Vorbemerkungen

- 1 Der IFRS-FA hatte bereits vor Veröffentlichung des vorliegenden ED/2013/3 in mehreren Sitzungen grundlegende Aspekte eines neuen Impairmentmodells erörtert. Zudem wurden teils konkrete Einzelfragen zu früheren IASB-Vorschlägen/-modellen besprochen. Sofern für die aktuelle Erörterung des ED relevant, werden diese nachstehend im **Abschnitt B** wiedergegeben.
- 2 Der ED/2013/3 wurde in der 15. IFRS-FA-Sitzung (April 2013) erstmals in Grundzügen erörtert. Die vorläufigen Diskussionsergebnisse und Erkenntnisse sind nachstehend im **Abschnitt C** aufgeführt und dort an der Struktur bzw. den Fragen des ED ausgerichtet.
- 3 Der IFRS-FA hatte zugleich festgelegt, dass die bisher angesprochenen Diskussionspunkte in den kommenden Sitzungen vertieft werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden vom DRSC-Projektverantwortlichen weitere Details aus dem ED ergänzend aufbereitet und teils eine erste Analyse vorgenommen sowie ggf. fragliche oder geklärte Aspekte zu diesen Diskussionspunkten formuliert (**Abschnitt D**).



## B. Erkenntnisse des IFRS-FA vor dem ED/2013/3

- 4 Der IFRS-FA hatte in seiner 6. Sitzung (Anfang Juli 2012) zunächst den damaligen Projektstatus zur Kenntnis genommen. Zu der Zeit hatten IASB und FASB noch gemeinsam das 3B-Modell erörtert, welches nahezu fertig entwickelt war. Bereits auf dieser Basis hatte der IFRS-FA das Modell kritisch gewürdigt. Die wesentlichen Kritikpunkte waren gemäß Sitzungsprotokoll folgende:
- Die Einführung eines *Expected-Loss*-Modells wird unverändert befürwortet; die vorgesehene Ausgestaltung im Detail erscheint aber nicht zielführend in dem Sinne, dass die bisherigen Probleme ausgeräumt werden.
  - Die Erfassung der Gesamtausfallerwartung (Bucket 2 und 3) führt unverändert zu großen Einmaleffekten, nur zeitlich vorgelagert.
  - Eine mehr als unwesentliche Kreditverschlechterung bzw. -verbesserung als Bedingung für den Transfer zwischen Buckets ist nicht hinreichend klar definiert.
  - Im Erfordernis von sog. Indikatoren oder "*loss events*" liegt eine den bisherigen "*trigger events*" ähnliche Anforderung, die zu analogen Schwierigkeiten führen wird.
  - Die Bestimmung des sog. 12-Monats-Betrags, der in Bucket 1 zu erfassen ist, ist nicht hinreichend klar definiert.
  - Insgesamt ist die Problematik aber auch kaum lösbar, da es unrealistisch erscheint, dass bevorstehende erhebliche Ausfallszenarien zeitlich so früh erkannt werden, dass sie eine nennenswerte Verteilung von Wertminderungsbeträgen über mehrere Perioden auf Basis von Erwartungen erlauben.
- 5 In der 8. Sitzung (August 2012) wurde der IFRS-FA über die FASB-Entscheidung informiert, das mit dem IASB gemeinsam entwickelte Modell nicht mehr weiterzuverfolgen, sondern ein alternatives Modell zu entwickeln. Dieses war Ende August 2012 vom FASB erst in Grundzügen skizziert; der IFRS-FA hatte dieses nicht erörtert. Allerdings hatte der IFRS-FA zum FASB-Vorgehen bereits Bedenken geäußert, welche fachlicher und politischer Natur sind.
- 6 Auf Bitten des IFRS-FA hatte die DRSC-AG "Finanzinstrumente" am 9. Oktober 2012 getagt. Es wurde u.a. das 3B-Modell des IASB (Stand Ende September 2012) erörtert. Die AG kam zu folgender Beurteilung (vgl. auch Protokollauszug in Unterlage **10\_07b**):
- Ein *Expected-Loss*-Modell wird grds. als überlegen betrachtet bei der Anwendung auf Portfolien sowie in Situationen, in denen Ausfälle sich langsam und längerfristig



andeuten. Bei kurzfristigen Ereignissen (Schocks) aber scheinen die Unterschiede zu einem *Incurred-Loss-Modell* in ihrer bilanziellen Auswirkung gering.

- Im "eingeschwungenen" Zustand und ohne Schätzungsänderungen würden das *Incurred-Loss-Modell* und das *Expected-Loss-Modell* (in der Fassung des ersten IASB-ED) in der GuV voraussichtlich zu nahezu gleichen Ergebnissen (Zeitpunkt und Höhe der Impairmentfassung) führen.
- Das 3B-Modell enthält aber einige Nachteile:
  - Es ist dichotom und führt bei Transfers unvermeidlich wieder zu Klippen-Effekten.
  - Es wurde im Verlauf der Diskussion um zahlreiche Details erweitert, sodass es im Ergebnis komplex, schwer zu vermitteln und methodisch nicht stringent ist.
- Das einfacher anmutende FASB-Modell weist erhebliche methodische Schwächen auf, insb. folgt es nicht dem *matching principle* (da bereits im Zugangszeitpunkt alle über die Gesamtlaufzeit zu erwartenden Verluste einseitig zu erfassen sind, während dazugehörige Erträge erst über die Laufzeit erfasst werden). In der Konsequenz führt dies zu unangemessen hohen Impairmentbeträgen.
- Es wurde vorgeschlagen, zu einer Nachbesserung des IASB-Modells vor dessen Veröffentlichung anzuregen, insb. wurden folgende Vorschläge gemacht:
  - Formale Zusammenfassung von Bucket 2+3 bei gleichem Inhalt.
  - Rückkehr zur absoluten statt der relativen Kreditqualität bei der Einordnung in die Buckets. Dies würde den wesentlichen zu erwartenden Kritikpunkt am 3B-Modell – die o.g. Komplexität – beseitigen.
  - Die Buchung von Impairments im Bucket 1 als eine ratierliche Erfassung der Gesamtausfallerwartung gemäß *time proportionate approach* (TPA). Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz für ein stabiles Portfolio approximativ zu einem *Loan Loss Account* in Höhe der Hälfte des *lifetime loss* führen würde.

7 In seiner 11. Sitzung hat der IFRS-FA sein weiteres Vorgehen beim IASB-Impairmentprojekt, jedoch keine Inhalte der bisherigen Entwürfe besprochen.



### C. Bisherige vorläufige Erkenntnisse des IFRS-FA zum ED/2013/3

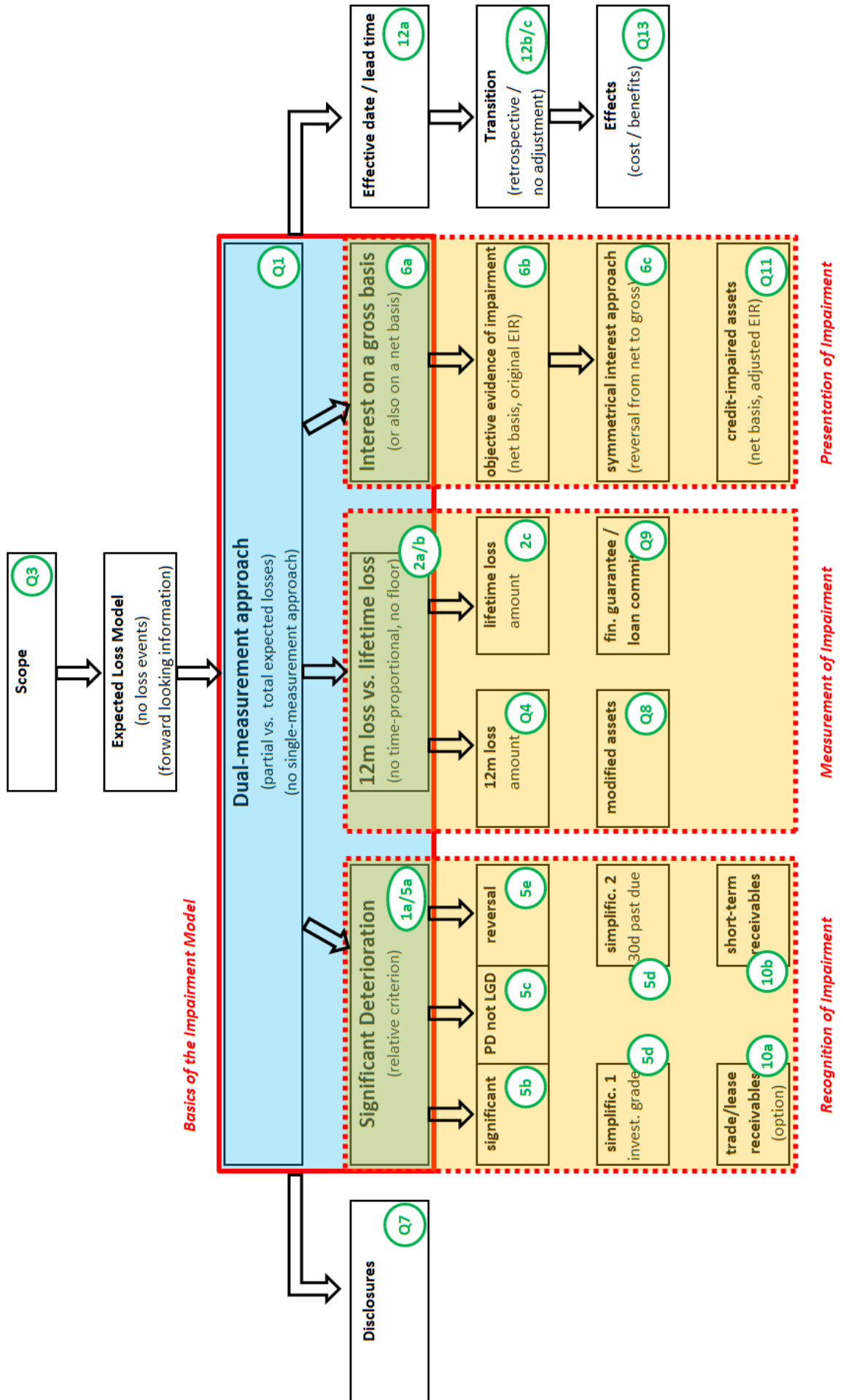
- 8 In der 15. Sitzung hat der IFRS-FA den ED/2013/3 erstmals erörtert. Folgende Erkenntnisse wurden gewonnen und wie folgt protokolliert:
- Der IFRS-FA teilt die Ansicht des IASB, dass ein neues Impairmentmodell vor allem die Bonitätsveränderungen seit Zugang eines Instruments abbilden sollte. Vor diesem Hintergrund erscheint ein dual-measurement approach sachgerechter, weshalb das IASB-Modell dem FASB-Ansatz vorgezogen wird.
  - Das Trennkriterium "signifikante Kreditverschlechterung" erscheint grundsätzlich sachgerecht; der IFRS-FA will aber künftig genauer erörtern, ob "signifikant" in diesem Kontext hinreichend erläutert ist.
  - Als wesentliche Grundsatzfrage wird auch angesprochen, ob eine Impairmentbuchung zum Zugangszeitpunkt (neben der impliziten Berücksichtigung im Anschaffungspreis) zu einer Doppelerfassung von erwarteten Verlusten führen würde.
  - Die beiden Erleichterungsregeln "Stage 1, wenn niedriges Kreditrisiko (analog investment grade)" und "widerlegbare Vermutung von Stage 2 bei mehr als 30 Tagen past due" werden als eine Kombination eines relativen Kriteriums mit zwei absoluten Schwellen angesehen; hier soll noch genauer erörtert werden, ob dies tatsächlich erleichternd oder ggf. Komplexitätserhöhend wirkt. Ferner wird angeregt, die Widerlegbarkeit und eventuelle Anhaltspunkte hierfür noch detaillierter zu erörtern.
  - Beim Spezialfall von modified assets wird zum einen erwähnt, dass hierfür die (existierenden) Regeln, wann auszubuchen ist und wann nicht, nicht klar genug erscheinen. Zum anderen wird hinterfragt, ob im Falle einer Ausbuchung und im Falle ohne Ausbuchung die zu buchenden (Verlust-)Beträge tatsächlich unterschiedlich sind oder ob es auf einen Ausweisunterschied hinausläuft. Zudem wird hinterfragt, ob für den Fall ohne Ausbuchung die ursprüngliche Kreditqualität als Vergleichsmaßstab wirklich angemessen ist.
  - Beim Spezialfall kurzfristiger Forderungen - hier gilt das vereinfachte Modell, nur *lifetime losses* sind zu erfassen - wird vermutet, dass der 12-Monats-Verlustbetrag und der Gesamtverlustbetrag identisch sind.
  - In Bezug auf die Ermittlung des Verlustbetrags wird zum einen überlegt, inwieweit sich die Ausfallhöhe (LGD) ändern kann, ohne dass sich zugleich die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ändert. Zum anderen wird angemerkt, dass die zulässige Bandbreite für die Diskontierung (zwischen risikolosem Zins und EIR) sehr breit erscheint und erheblichen Spielraum ermöglicht.



- Unter den Angabepflichten wird die Überleitungsrechnung der Bruttobuchwerte vom Periodenbeginn zum -ende teilweise als komplex bei mutmaßlich geringem Informationsmehrwert angesehen. Eine Stichtagsbetrachtung wird als sinnvolle Alternative erwogen.
- Beim Anwendungsbereich wird die Anwendung des Modells auf Kreditzusagen und Finanzgarantien hinterfragt. Es wird erwogen, ob für beide Sachverhalte eine Impairmentermittlung wie im Rahmen der Fair Value-Bewertung angemessener wäre als das vorgeschlagene Impairmentmodell. Bei Kreditzusagen erscheint außerdem bis dato unklar, welcher Zeitraum (vor und/oder nach Inanspruchnahme) zugrundeliegen soll.
- Schließlich wird bzgl. Impairment von Wertpapieren in der (potenziellen) FV-OCI-Kategorie hinterfragt, ob die Bonität des Instruments oder des Schuldners maßgeblich sein soll. Hiermit wird zugleich die Frage aufgeworfen, ob - im Sinne einheitlicher GuV-Informationen bei AC- und FV-OCI-bewerteten Instrumenten - die für die Impairmentbeurteilung maßgebliche Kreditqualität immer auf Basis der Schuldnerbeurteilung durch das bilanzierende Unternehmen (für beide Kategorien denkbar) und nicht auf Basis einer Markteinschätzung (bei der FV-OCI-Bewertung denkbar) festgestellt werden soll.

#### **D. Darstellung und Analyse der bisherigen Diskussionspunkte**

- 9 Zur weiteren Vertiefung bisheriger Diskussionspunkte und zur Diskussion ggf. weiterer Aspekte wurden die bisherigen Erkenntnisse nachstehend beschrieben, um weitere Details aus dem ED ergänzt und vorläufig analysiert, welche fraglichen oder ggf. auch geklärte Aspekte es hierbei gibt.
- 10 Zunächst wird eine schematische Darstellung - entworfen vom DRSC-Projektverantwortlichen - gezeigt, welche die Eckpunkte der ED-Vorschläge strukturiert darstellt und diesen die Fragen des ED zuordnet. Dies soll zum einen die bisherigen Diskussionspunkte systematisch gliedern, insb. um diese später den Antworten auf die Fragen des ED zuordnen zu können. Dies könnte zum anderen auch als Grundlage dienen, wie die weitere Diskussion strukturiert wird.





## 1. Dual-measurement model

### 11 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Der IFRS-FA teilt die Ansicht des IASB, dass ein neues Impairmentmodell vor allem die Bonitätsveränderungen seit Zugang eines Instruments abbilden sollte. Vor diesem Hintergrund erscheint ein *dual-measurement approach* sachgerechter, weshalb das IASB-Modell dem FASB-Ansatz vorgezogen wird.

### 12 Relevante Regelungen des ED:

- Tz. 4: "... an entity shall measure the expected credit losses ... at an amount equal to the 12-month expected losses, unless ... para. 5 ..."
- Tz. 5: "... the entity shall measure the expected credit losses ... at an amount equal to the lifetime expected losses if [condition is met]."
- BC44: "... some interested parties ... believe that the value of a financial asset at amortised cost is most faithfully presented ... [if] an entity would be required to recognise ... lifetime expected credit losses ... from initial recognition ..."
- BC45: "... The IASB rejects this view ..."

### 13 Analyse der Diskussionspunkte:

- Die Aussage des IFRS-FA entspricht dem IASB-Vorschlag im ED.
- Die implizite Ablehnung eines *single-measurement model* durch den IFRS-FA entspricht ebenfalls dem IASB-Vorschlag (vgl. BC44-45).
- Der IFRS-FA hat diese Präferenz bislang nicht näher begründet. Grundsätzlich wäre nicht erforderlich, die Zustimmung zum IASB-Vorschlag zu begründen. Gleichwohl könnten hier noch Argumente ergänzt werden (ggf. die konkrete IASB-Begründung in BC44 ff. unterstützt werden), damit - wie beschlossen - auch solche Aspekte ausführlicher erläutert werden, denen zugestimmt wird, weil so die implizite Ablehnung des FASB-Modells (und Gründe hierfür) verdeutlicht wird.

### 14 Vorläufiges Fazit:

- Aussage des IFRS-FA deutlich; aber evtl. nähere Begründung zu ergänzen.
- Aussage betrifft Frage Q1a/b im ED, diese wäre damit teilweise beantwortet; ggf. aber noch nähere Begründung sinnvoll.



## 2. Kriterium "signifikante Kreditverschlechterung"

### 15 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Trennkriterium "signifikante Kreditverschlechterung" erscheint grds. sachgerecht.
- b) Der IFRS-FA will aber künftig genauer erörtern, ob "signifikant" in diesem Kontext hinreichend erläutert ist.

### 16 Relevante Regelungen des ED:

- Tz. 5: "... if the credit risk ... has increased significantly since initial recognition."
- Tz. 7: "... assessment of whether the credit risk ... has increased significantly since initial recognition ... is consistent with the guidance in paras. 16(a) and 17."
- Tz. 8: "When assessing whether the credit risk ... has increased significantly ..., an entity shall use the probability of default ..."
- Tz. 16: "An estimate of expected credit losses shall reflect ... a probability-weighted amount ... and the time value of money."
- Tz. 17: "The purpose of estimating expected credit losses is ..."
- Tz. 18: "An entity may apply various approaches when assessing whether the credit risk ... has increased significantly ... These approaches must satisfy ... paras. 16-17."
- Tz. 42: "... shall explain the inputs, assumptions and estimation techniques used when determining whether the credit risk ... has increased significantly..."
- App. A: keine Definition von "credit risk", "credit deterioration", "significantly".
- B11: "... shall use the lifetime probability of a default occurring when deciding whether the credit risk has increased significantly ..."
- B12: "... assessment of whether there has been a significant increase in credit risk is based on an increase in the probability ... rather than on evidence of an actual default ... Generally, there is a significant increase ... before a default occurs or before there is objective evidence ..."
- B13: "The probability of default ... is higher the longer the remaining life ..."
- B14: "... change in credit risk cannot be assessed ... by comparing the change in the absolute probability ..."
- B15: "The significance ... depends on the probability ... at initial recognition."
- B20: "... consider the best information available that might affect the credit risk ..."; and a non-exhaustive list of qualitative, quantitative, and statistical information
- BC68: "... increase in credit risk ... is determined by assessing the probability ... Probability ... does not require the full estimation of the expected credit losses ..."

### 17 Analyse der Diskussionspunkte:

- Der IFRS-FA hat das Kriterium, somit den IASB-Vorschlag, grundlegend befürwortet. Eine evtl. nähere Begründung wurde noch nicht geäußert.
- Die Beurteilung des Ausmaßes "signifikant" soll noch erfolgen. Es ist hier darauf





hinzuweisen, dass der IFRS-FA früher bereits sinngemäß geäußert hat, dass ein allg. Verständnis von "Signifikanz" (bzw. eine evtl. Abgrenzung von insignifikant/nicht signifikant) entweder nicht eindeutig ist oder zumindest in diesem Fall zu präzisieren wäre. Ob eine explizite Erläuterung von "Signifikanz" in diesem Kontext wünschenswert erscheint, wurde noch nicht beurteilt.

- Das Kriterium an sich ("Kreditrisikoverschlechterung") wurde noch nicht beurteilt. Es könnte hierbei analysiert werden, ob "Kreditrisikoverschlechterung" hinreichend spezifiziert ist. In Tz. 8 ist die Änderung der (Ausfall-)Wahrscheinlichkeit als wesentliches Merkmal für eine Kreditrisikoveränderung festgelegt. Der Verweis in Tz. 7 auf die Anleitung (Tz. 16-17) könnte aber ggf. schon unsachgemäß sein, da dort die Ermittlung der "*expected credit losses*" erläutert wird - wobei die (Ausfall-)Wahrscheinlichkeit einer von mehreren Rechenfaktoren ist. Tz. 18 spezifiziert aber, dass Rechenmethoden zur Beurteilung einer Kreditrisikoverschlechterung auch ohne Wahrscheinlichkeit als Rechenfaktor in Einklang mit Tz. 16-17 stehen können. Letztlich wird sogar klargestellt (BC68), dass die Ermittlung der *expected credit losses* mehr ist als die Schätzung der Wahrscheinlichkeit - weshalb im Kontext der Kreditrisikoänderung der Verweis in Tz. 7 und 18 auf Tz. 16-17 irreführend erscheint.
- Des Weiteren wird in B20 eine Liste möglicher Informationen / Faktoren aufgezeigt, die zur Beurteilung der Kreditrisikoverschlechterung geeignet sind. Diese erscheinen weitaus zielgerichteter, um klarzustellen, wie eine Kreditrisikoverschlechterung festgestellt bzw. konkretisiert werden kann.

#### 18 Vorläufiges Fazit:

- Aussage (a) des IFRS-FA deutlich; evtl. noch nähere Begründung zu ergänzen.
- Aussage (b) soll noch vertieft werden.
- Beide Aussagen betreffen Fragen Q1a / Q5a+b, die damit beantwortet würden.



### 3. Impairmentfassung im Zugangszeitpunkt

#### 19 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Als wesentliche Grundsatzfrage wird auch angesprochen, ob eine Impairmentbuchung zum Zugangszeitpunkt (neben der impliziten Berücksichtigung im Anschaffungspreis) zu einer Doppelerfassung von erwarteten Verlusten führen würde.

#### 20 Relevante Regelungen des ED:

- BC28: "... decoupling simplification ... measure the present value of expected credit losses using the original effective interest rate ... using such a rate double-counts expected credit losses. Thus, ... lifetime expected losses from initial recognition would be inappropriate."
- BC29: "... Thus, the IASB decided to pursue a model that recognises two different amounts ..."
- BC44-51 = A full discussion of the effect of double-counting.
- AV3: "... loss allowance ... equal to 12-month expected credit losses ... would be double-counting."

#### 21 Analyse der Diskussionspunkte:

- BC21-26 und BC44-51 erläutern, welche Modellvarianten aus IASB-Sicht zu (k)einem *double-counting* führen, und welche Argumente dafür/dagegen sprechen.
- Bevorzugt würde eine Diskontierung erwarteter Zahlungsströme mit angepasstem Effektivzins, bei denen jeweils die Gesamtausfälle berücksichtigt sind (so das Modell im ED 2009) - ohne zusätzliche Impairmentfassung/-ermittlung (BC21). Das wird im vorliegenden ED nur noch für *credit-impaired assets* vorgeschlagen (BC22).
- Vereinfachungshalber wird im ED daher grds. ein *decoupled approach* vorgeschlagen (BC27); d.h. erwartete Zahlungsströme werden mit dem ursprünglichen Effektivzins diskontiert (somit bleibt Zinsermittlung/-ausweis von evtl. Impairments unberührt), und zusätzlich werden Impairmentbeträge ermittelt und in der Bilanz als *loss allowance* berücksichtigt bzw. im Ergebnis getrennt als Auswand ausgewiesen.
- Würden stets *lifetime losses* ab Erstansatz als Impairment erfasst, entsteht ein *double counting*-Effekt; durch Erfassung eines 12-Monats-Betrags als Impairment ab Erstansatz ist dieses "Problem" verringert (BC29). Grds. führt aber auch die Erfassung eines 12-Monats-Betrags zu einer Doppelerfassung - aber in geringerem Umfang als ein reines *lifetime loss*-Modell.

#### 22 Vorläufiges Fazit:

- Diskussionspunkt deutlich, ggf. Folgerung bzw. Votum noch zu ergänzen.
- Aussage betrifft Frage Q1a/b; ist zwar keine vollständige Beantwortung, könnte aber in die Antwort einbezogen werden.



#### 4. Ermittlung des Verlustbetrags

##### 23 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) In Bezug auf die Ermittlung des Verlustbetrags wird zum einen überlegt, ob/inwiefern sich die Ausfallhöhe (LGD) ändern kann, ohne dass sich zugleich die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ändert.
- b) Zum anderen wird angemerkt, dass die zulässige Bandbreite für die Diskontierung (zwischen risikolosem Zins und EIR) sehr breit erscheint und erheblichen Spielraum ermöglicht.

##### 24 Relevante Regelungen des ED:

- Tz. 8: "When assessing whether the credit risk ... has increased significantly ... use the change in the probability of default ... rather than the change in ... credit losses."
- Tz. 16: "... Estimate of expected credit losses shall reflect an unbiased and probability-weighted amount ... and the time value of money..."
- Tz. 17: "An entity shall consider the probability of credit losses ..."
- Tz. 39: "... shall explain the inputs, assumptions and estimation techniques that it used when estimating the 12-month and lifetime expected credit losses."
- App. A, Definitionen "credit loss", "expected credit losses"
- B27: "Expected credit losses are an estimate of the present value ..." (nicht identisch mit App. A, Definition "expected credit losses")
- B28: "... estimate of expected credit losses to reflect an ... probability-weighted amount by evaluating a range of possible outcomes."
- B29: "... determine as the discount rate ... any reasonable rate that is between the risk-free rate and the effective interest rate ... determine at initial recognition what discount rate to apply within the permitted range ... in subsequent periods the discount rate may be outside the permitted range ... at initial recognition ..."
- BC84: "The term "expected" ... is ... a technical term that refers to the probability-weighted mean of a distribution ..."
- BC90: "... many possible outcomes ... use a representative sample ..."
- BC93: "... discount rate cannot be below the risk-free rate ... credit-adjusted effective interest rate ... as the upper limit ... would not avoid the operational complexity of determining that ... rate ..."

##### 25 Analyse der Diskussionspunkte:

- Zunächst ist folgende Unterscheidung bedeutsam: Für die Entscheidung, ob ein 12M- oder ein Gesamtverlustbetrag zu erfassen ist - d.h. Prüfung, ob eine signifikante Kreditrisikoverschlechterung vorliegt -, ist nur die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls (PD), nicht die Ausfallhöhe (LGD) maßgeblich. Hingegen ist zur Bestimmung der Höhe des Ausfallbetrags (nachdem über 12M- oder Gesamtverlust bereits "ent-



schieden" ist) beides relevant. D.h. vor allem: Die Beurteilung ob 12M- oder Gesamtverlust einerseits (=Schritt 1) und die Ermittlung des Impairmentbetrags andererseits (=Schritt 2) sind zwei logisch getrennte und aufeinanderfolgende Schritte!

- Laut Tz. 8 kann eine Änderung des Kreditrisikos nur aus einer Änderung der PD abgeleitet werden.
- Lt. Tz. 16 f. soll die Schätzung von erwarteten Kreditverlusten einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Wert widerspiegeln (der zudem diskontiert wird).
- Definitionsgemäß sind "*expected credit losses*" der (mit ihrer jeweiligen Wahrscheinlichkeit) gewichtete Durchschnitt von "*credit losses*". Folglich sind die Wahrscheinlichkeit (=PD) und der szenariospezifische Ausfallbetrag (=LGD) einzubeziehen.
- Es werden keine Aussagen darüber getroffen, ob ein Zusammenhang zwischen der Änderung der PD und der Änderung des LGD unterstellt wird. Ob dieser vorliegt, ist für die Beurteilung "12M- oder Gesamtverlust" sowie für die Ermittlung des Impairmentbetrags relevant. Bei letzterem ist aber vor allem das im Rahmen der Methodenfreiheit (Tz. 18, BC90) gewählte Ermittlungsmodell von Bedeutung.
- Fraglich ist hier aber noch der Wortlaut von Tz. 18. Dort wird - einleitend - eine Methodenfreiheit eingeräumt für die Beurteilung, ob sich das Kreditrisiko signifikant verschlechtert hat. Der folgende Verweis auf Tz. 16-17 sowie der übrige Teil von Tz. 18 (sowie B33-35) stellen aber Erläuterungen zur Ermittlung des Impairmentbetrags dar. Überhaupt sind Verweise auf Tz. 16-17 im Zusammenhang mit der Beurteilung einer signifikanten Kreditrisikoverschlechterung - wie in Tz. 8 und in Tz. 18 - irreführend, ggf. sogar unsachgemäß.
- Es erscheint unklar, inwieweit die beiden Schritte getrennt werden und insb. methodisch unterschiedlich zu vollziehen sind.
- Die Bandbreite für den Diskontierungszins wurde aus theoretischen wie praktischen Erwägungen vom IASB festgelegt.

## 26 Vorläufiges Fazit:

- Aussage (a) ist für "Schritt 1" relevant, für "Schritt 2" weniger.
- Aussage (a) sollte erweitert werden; einige weitere Aspekte (neben dem Zusammenhang PD und LGD) zeigen potenziellen Diskussionsbedarf.
- Aussage (b) enthält noch keine Wertung und könnte daher vertieft werden.
- Fragen Q2c / Q4 / Q5c könnten damit beantwortet werden.



## 5. Erleichterungen als Kombination absolute/relative Schwelle

### 27 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Die beiden Erleichterungsregeln "Stage 1, wenn niedriges Kreditrisiko (analog *investment grade*)" und "widerlegbare Vermutung von Stage 2 bei mehr als 30 Tagen past due" werden als eine Kombination eines relativen Kriteriums mit zwei absoluten Schwellen angesehen; hier soll noch genauer erörtert werden, ob dies tatsächlich erleichternd oder ggf. Komplexitätserhöhend wirkt.
- b) Ferner wird angeregt, die Widerlegbarkeit und eventuelle Anhaltspunkte hierfür noch detaillierter zu erörtern.

### 28 Relevante Regelungen des ED:

- Tz. 6: "As an exception, if the credit risk ... is low ... the criterion in para. 5 ["credit risk has increased significantly"] is not met."
- Tz. 9: "... rebuttable presumption that the criterion in para. 5 is met when contractual payments are more than 30 days past due ..."
- Tz. 9: "... presumption is rebutted if other persuasive information ... that the credit risk has not increased significantly ..."
- Tz. 43: "... shall disclose how it rebutted that presumption..."
- BC76: "Exception for financial instruments with low credit risk ... Irrespective of their change in credit risk, an entity shall not recognise lifetime expected credit losses ... Such credit risk is typically equivalent to the investment grade market convention ..."
- BC76: "... For financial instruments with low credit risk the effect ... on the timing of recognition and the amount of expected credit losses would be minimal ... if there was no exception ... exception achieve an appropriate balance between ... benefits ... and costs ..."
- Keine weiteren Erläuterungen zur zweiten Ausnahme (*30 days past due*); insb. nicht zur Widerlegbarkeit der Vermutung.

### 29 Analyse der Diskussionspunkte:

- Die erste Ausnahme ist laut IASB eine praktische Erleichterung und soll den höheren Aufwand bei begrenztem Nutzen vermeiden. Zudem seien diese Instrumente nicht im Fokus der Überlegungen des neuen Modells gewesen (BC76 aE).
- Die erste Ausnahme stellt faktisch eine absolute (Mindest-)Schwelle für die Anwendung des relativen Kriteriums dar. Somit wird hier das relative Kriterium um eine absolute Komponente ergänzt; dieser Zusammenhang scheint jedoch wenig komplex.
- Bei der ersten Ausnahme ist in Tz. 6 nicht-sachgerecht formuliert, dass "das Kriterium in Tz. 5 (signifikante Kreditrisikoverschlechterung) nicht erfüllt" wäre. Dies wird



---

unterstützt, indem laut BC76 die Erfassung von *expected credit losses* ausgeschlossen ist, "egal welche Kreditrisikoveränderung vorliegt". Zudem wird dies in BC76 damit begründet, dass ohne Ausnahme die Erfassung früher/höher - aber eben sehr geringfügig - erfolgen würde; dies bedingt, dass dann ja doch eine signifikante Verschlechterung im Grunde vorliegt. Daher: Nicht das Kriterium in Tz. 5 ist nicht erfüllt, sondern die Folge (nämlich *lifetime losses* zu erfassen) würde nicht eintreten.

- Die zweite Ausnahme wird im ED nicht näher erläutert/begründet.
- Zur zweiten Ausnahme wird kurz (in Tz. 9, zweite Hälfte) ausgeführt, wie die Vermutung widerlegt werden kann.
- Der IFRS-FA hat noch keine Aussagen bzgl. Zustimmung/Ablehnung dieser Ausnahmen getroffen. Es wurde jedoch schon festgelegt, dass der Komplexitäts- bzw. Erleichterungsgrad noch beurteilt werden soll. Insb. soll die Widerlegbarkeit der Vermutung bei der zweiten Ausnahme vertieft werden.

### 30 Vorläufiges Fazit:

- Aussage (a) noch zu vertiefen; insb. wurden die Ausnahmen/Erleichterungen als solche noch nicht beurteilt.
- Aussage (b) soll noch vertieft werden.
- Frage Q5d könnte damit beantwortet werden.



## 6. Anwendung auf "modified assets"

### 31 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Beim Spezialfall *modified assets* wird zum einen erwähnt, dass hierfür die (existierenden) Regeln, wann auszubuchen ist und wann nicht, nicht klar genug erscheinen.
- b) Zum anderen wird hinterfragt, ob im Falle einer Ausbuchung und im Falle ohne Ausbuchung die zu buchenden (Verlust-)Beträge tatsächlich unterschiedlich sind oder ob es auf einen Ausweisunterschied hinausläuft.
- c) Zudem wird hinterfragt, ob für den Fall ohne Ausbuchung die ursprüngliche Kreditqualität als Vergleichsmaßstab wirklich angemessen ist.

### 32 Relevante Regelungen des ED:

- Tz. 19: "If the contractual cash flows ... are renegotiated or otherwise modified and ... not result in a derecognition ... recalculate the grosse carrying amount ..."
- Tz. 38: "... disclose the amortised cost and the modification gain or loss ..."
- B22: "When determining whether there has been a significant increase in the credit risk of a financial instrument ... the modification did not result in the derecognition ... an entity shall compare the credit risk at the reporting date (...modified ... terms) and the credit risk at initial recognition (...unmodified ... terms)"
- B23: "... modification results in a derecognition ... date of modification shall be treated as the date of initial recognition ..."
- B24: "... modification did not result in a derecognition ... evidence that the criterion in para. 5 is no longer met ..."
- BC124: "... fact that financial instruments that are modified but not derecognised are not new ... from an accounting perspective and . keep the same original effective interest rate ... consequently, changes in credit quality since initial recognition."

### 33 Analyse der Diskussionspunkte:

- Regeln zur Ausbuchung im Fall von *modifications* finden sich in IAS 39.40 und AG62 sowie wortgleich in IFRS 9.3.3.2 und B3.3.6 - bezogen auf finanzielle Schulden. In Bezug auf finanzielle Aktiva gibt es keine expliziten Regeln für *modifications*, sondern nur für *transfers*.
- Das IFRSIC hat einmal - im September 2012 - eine Agenda decision zur Frage der Ausbuchung bei *modifications* veröffentlicht. Hier war der Umtausch von Staatsanleihen, bei denen die neuen und alten Anleihen keine identischen Vertragsmerkmale aufwiesen, in Diskussion - insofern nur bedingt vergleichbar. Hier wurde konkret zur Diskussion gestellt, ob trotz formalen Untergangs einer Anleihe und Neuausgabe ei-



ner ersetzenden Anleihe KEINE Ausbuchung zu erfolgen hat.

- Die (unklaren) Regelungen zur Ausbuchung von Finanzaktiva bei *modification* sind zwar nicht Inhalt des ED, könnten aber in diesem Kontext thematisiert werden.
- Zur Frage der Gleichheit von (Verlust-)Beträgen wird angenommen, dass künftige Beträge gemeint sind. Bei *modifications* ohne Ausbuchung wird die Höhe von (künftigen) Impairmentbeträgen auf Basis des Vergleichs der aktuellen mit der anfänglichen Kreditqualität determiniert. Bei *modifications* mit Ausbuchung wird die Höhe von (künftigen) Impairmentbeträgen auf Basis des Vergleichs der aktuellen mit der am Modifikationstag bestehenden Kreditqualität determiniert. Das bedeutet, dass im Fall mit Ausbuchung die bisherige Kreditverschlechterung (vor Modifikation) "annuliert" wird und ab dem Modifikationstag "neu" gestartet wird. Somit würde es tendenziell später zu einer signifikanten Kreditverschlechterung kommen, die dann den Übergang zu *lifetime losses* bedingt. Solange aber 12-Monats-Verluste zu erfassen sind, wären die Beträge in beiden Konstellationen identisch.
- Die Frage, ob nach einer vertraglichen Modifikation (weiterhin) die ursprüngliche Kreditqualität oder diejenige ab dem Zeitpunkt dieser Modifikation als Vergleichsgröße für die künftige Beurteilung einer potenziellen Kreditrisikoverschlechterung angemessener ist, ist faktisch an den Regeln zur Ausbuchung festzumachen. Da nämlich bei *modifications* mit Ausbuchung ab dann die Kreditqualität am Tag der Modifikation als Vergleichsgröße zu verwenden ist (vgl. B23), wird das unterschiedliche Vorgehen implizit mit der Ausbuchung/Nicht-Ausbuchung verankert. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Falle der Nichtausbuchung dieselbe Impairmentermittlung vorgenommen wird wie bei jedem anderen (nicht ausgebuchten) Finanzinstrument (BC124).

#### 34 Vorläufiges Fazit:

- Aussage (a) deutlich, ggf. noch etwas zu konkretisieren.
- Diskussionspunkt (b) scheint dahingehend auslegbar, dass es sich um potenziell unterschiedliche Beträge handelt, nicht um eine bloße Ausweisfrage. Ggf. damit beantwortet.
- Diskussionspunkt (c) ist mit der IASB-Begründung zum ED ggf. beantwortet, könnte andernfalls noch vertieft werden.
- Frage Q8 könnte damit abschließend beantwortet werden.





## 7. Impairmentbetrag bei Finanzgarantien/Kreditzusagen

### 35 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Beim Anwendungsbereich wird die Anwendung des Modells auf Kreditzusagen und Finanzgarantien hinterfragt. Es wird erwogen, ob für beide Sachverhalte eine Impairmentermittlung wie im Rahmen der Fair Value-Bewertung angemessener wäre als das vorgeschlagene Impairmentmodell.
- b) Bei Kreditzusagen erscheint außerdem unklar, welcher Zeitraum (vor und/oder nach Inanspruchnahme) zugrundeliegen soll.

### 36 Relevante Regelungen des ED:

- Tz. 2(c)(d): "... loan commitments ... except ... that are measured at FV-PL in accordance with IFRS 9 ... financial guarantee contracts to which IFRS 9 is applied and that are not ... at FV-PL ..."
- B10: "...consider the probability of a default occurring on the loan commitment or, for financial guarantee contracts, the probability of a default occurring of the specified debtor."
- B27(b) "... for undrawn loan commitments, a cash shortfall is the difference between the present value of the principal and interest cash flows if the holder of the loan commitment draws down the loan ... consider the expected portion of the loan commitment that will be drawn down ..."
- B27(b): "... once, a loan commitment is drawn down ... estimate its cash shortfalls in accordance with para. B27(a) [financial assets]"
- B27(c): "For a financial guarantee contract ... cash shortfalls are the expected payments to reimburse the holder for a credit loss that it incurs less any amounts ... to receive from the holder, the debtor or any other party."
- BC128: "... Most respondents agreed that an entity should apply the same model, because entities manage credit risk in the same way for all of these financial instruments."
- BC130: "... additional uncertainty arises in respect to ... the exposure at default ... the issuer needs to estimate the amount ... drawn down at the time of default."
- BC132: "... This estimate is necessary to have a consistent expected credit loss model."

### 37 Analyse der Diskussionspunkte:

- Der Diskussionspunkt (a) wird im ED adressiert, indem das Impairmentmodell einheitlich für den Anwendungsbereich, also auch für Finanzgarantien und Kreditzusagen anzuwenden ist. Punkt (a) ist daher als Alternativvorschlag zu sehen.
- Da Finanzgarantien und Kreditzusagen, die zum Anwendungsbereich des IFRS 9 gehören, jedoch unterschiedlich bewertet werden können, würden solche at FV-PL bewertet eine implizite Impairmentermittlung im Rahmen der FV-Bewertung erfahren, während anders bewertete Kreditzusagen bzw. Finanzgarantien dem neuen Impairmentmodell folgen. Insofern würden nach dem ED-Vorschlag Impairments für



diese Instrumente in Abhängigkeit von ihrer Bewertung unterschiedlich ermittelt.

- Dieses Vorgehen wäre jedoch identisch zu allen anderen Instrumenten. Denn auch FI werden teils at FV-PL, teils at FV-OCI und teils at AC bewertet; hier wäre ebenfalls je nach Bewertungskategorie eine unterschiedliche Impairmentmethode anzuwenden. Dies ist in Einklang mit dem Grundmodell, welches ein neues einheitliches Impairmentmodell für alle Instrumente vorsieht, die "*subject to impairment accounting*" sind (vgl. ED, S. 4). Lediglich Instrumente at FV-PL, bei denen ein implizites Impairment erfolgt, sind hiervon ausgenommen.
- Zum Diskussionspunkt (b) wird lt. B27(b) die vorgeschriebene Ermittlungsmethode für den Zeitraum bis zur Inanspruchnahme angewendet; danach ist die Ermittlung nach der allgemeinen Regelung (für Finanzaktiva) vorzunehmen.

### 38 Vorläufiges Fazit:

- Diskussionspunkt (a) würde einen Alternativvorschlag darstellen, der nicht mit der Grundidee des ED (insb. der grundlegenden Zielsetzung) übereinstimmt. Hier sind daher ggf. tiefergehende Argumente bzw. eine detaillierte Begründung zu ergänzen.
- Diskussionspunkt (b) im ED-Text explizit adressiert; ggf. damit beantwortet.
- Frage Q9 würde damit beantwortet; die Antwort ist ggf. noch zu vertiefen.



## 8. Impairmentbetrag bei kurzfristigen Forderungen

### 39 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Beim Spezialfall kurzfristiger Forderungen - hier gilt das vereinfachte Modell, nur *lifetime losses* sind zu erfassen - wird vermutet, dass der 12-Monats-Verlustbetrag und der Gesamtverlustbetrag identisch sind.

### 40 Relevante Regelungen des ED:

- Tz. 12(a)(i): "An entity shall always measure the loss allowance at ... lifetime expected credit losses for ... trade receivables ... within the scope of IAS 18 ... that do not constitute a financing transaction"
- App. A: Definition "12-month expected credit loss", "lifetime expected credit loss"
- BC143: "... not many trade receivables without a significant financing component would have a maturity ... longer than one year, so lifetime expected credit losses and the 12-month expected credit losses would be the same, or very similar."
- Zudem Verweis auf IAS 18 bzw. ED/2011/6 (= Überarbeitung von IAS 18).

### 41 Analyse der Diskussionspunkte:

- Der IFRS-FA äußerte sich zur Frage der Ermittlung des Verlustbetrags in diesem Fall, nicht zur Vereinfachungsregelung an sich.
- Diese Vereinfachungsregel ist verpflichtend, kein Wahlrecht.
- Die Ermittlung des *lifetime loss*-Betrags findet nach den generellen Regeln statt; es gibt keine spezifischen für diesen Anwendungsfall.
- Zur Abgrenzung dieses Anwendungsfalls ("*trade receivables that result from transactions ... within the scope of IAS 18, and that do not constitute a financing transaction in accordance with IAS 18*") wird auf IAS 18 verwiesen. Dort gibt es aber keine Definition oder Erläuterung, wann eine/keine *financing transaction* vorliegt. Es wäre zu erörtern, ob/inwieweit die Abgrenzung im ED daher unklar ist.
- Hiervon hängt ab, wie der Diskussionspunkt zu beurteilen ist. Für den Fall, dass die Forderung eine Laufzeit von 12 Monaten oder weniger hat, ist laut ED definitionsgemäß der 12-Monats-Verlustbetrag identisch mit dem Gesamt-Verlustbetrag. Im Übrigen wird laut ED angenommen dass die Beträge (zumeist) identisch sind.

### 42 Vorläufiges Fazit:

- Aussage des IFRS-FA im ED thematisiert und bestätigt; ggf. damit erledigt.
- Noch keine Aussage des IFRS-FA zur Vereinfachungsregelung an sich.
- Frage Q10b würde damit beantwortet.



## 9. Impairmentbeurteilung in der FV-OCI-Kategorie

### 43 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Schließlich wird bzgl. Impairment von Wertpapieren in der (potenziellen) FV-OCI-Kategorie hinterfragt, ob die Bonität des Instruments oder des Schuldners maßgeblich sein soll. Hiermit wird zugleich die Frage aufgeworfen, ob - im Sinne einheitlicher GuV-Informationen bei AC- und FV-OCI-bewerteten Instrumenten - die für die Impairmentbeurteilung maßgebliche Kreditqualität immer auf Basis der Schuldnerbeurteilung durch das bilanzierende Unternehmen (für beide Kategorien denkbar) und nicht auf Basis einer Markteinschätzung (bei der FV-OCI-Bewertung denkbar) festgestellt werden soll.

### 44 Relevante Regelungen des ED:

- Tz. 17(b): "In estimating expected credit losses ... incorporate the best available information ... which is reasonably available ... if obtaining it does not involve undue cost or effort."
- Tz. 18: "... may apply different approaches for different financial instruments."
- B6: "... Information used shall include factors that are specific to the borrower, general economic conditions ... may use various sources of data ... sources include internal credit loss experience, internal ratings, credit loss experience of other entities and external ratings ..."

### 45 Analyse der Diskussionspunkte:

- Die Regeln im ED spezifizieren bzw. konkretisieren die Art der (einzubeziehenden) Informationen sowie konkrete Faktoren, die Informationen darstellen.
- Der ED differenziert hierbei nicht nach Produkten oder gar Bewertungskategorien.
- Die Regeln im ED klären nicht explizit, ob/wann markt- und/oder unternehmensspezifische Faktoren zu verwenden sind bzw. ob/wann die Schätzung von Impairmentbeträgen auf markt- und/oder unternehmensspezifischen Informationen beruht.
- Es könnte argumentiert werden, dass wegen der einheitlichen Anwendung des Modells auf alle FI unternehmensspezifische Schätzungen zugrundezulegen wären, da nur diese sowohl für FI at AC als auch at FV-OCI gleichermaßen anwendbar sind.
- Hingegen könnte eine Impairmentableitung aus dem FV für FV-OCI-Instrumente der konsistentere Weg sein, da somit die GuV- und Bilanzinformationen FV-basiert sind.

### 46 Vorläufiges Fazit:

- Diskussionspunkt lässt sich mit dem ED-Text nicht auflösen; ggf. noch zu vertiefen.
- Diskussionspunkt lässt sich keiner Frage direkt zuordnen; vsl. ist er am besten mit Bezug zum Kriterium "signifikante Verschlechterung" (Q5a/b) anzubringen.



## 10. Angabepflichten, hier: Überleitungsrechnung

### 47 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Unter den Angabepflichten wird die Überleitungsrechnung der Bruttobuchwerte vom Periodenbeginn zum -ende teilweise als komplex bei mutmaßlich geringem Informationsmehrwert angesehen. Eine Stichtagsbetrachtung wird als sinnvolle Alternative erwogen.

### 48 Relevante Regelungen des ED:

- allgemein Tz. 28-45
- insb. Tz. 35: "An entity shall provide a reconciliation from the opening ... to the closing balance ..."
- insb. IE72 (Beispiel)
- insb. BC111: "... important to show reconciliations ... of the two groups [good book and bad book] ... showing separate reconciliations was onerous ..."
- insb. BC112: "... disclosing the effect of the change ... from one group to the other would be difficult ... arbitrary and perhaps misleading ... cost associated ... with flow information would be substantial ... In the IASB'S view the benefits ... would outweigh those costs."

### 49 Analyse der Diskussionspunkte:

- In IE72 wird anschaulich gezeigt, welche Teilbeträge gemäß Tz. 35(a)+(b) in einer solchen Überleitungsrechnung anzugeben sind. Tz. 35(c)+(d) sind von diesem Beispiel nicht abgedeckt.
- Das Beispiel zeigt, dass Veränderungen aufgrund von Bestandsveränderungen (Zugänge und Rückzahlungen) und Wertveränderungen (Amortisierung, Änderung der Impairmentbeträge, Wertaufholungen) hier zu zeigen sind.
- Auf dieser Basis ist noch nicht objektiv erkennbar, welche Beträge in einer solchen Überleitung mehr oder weniger schwierig zu ermitteln/darzustellen sind bzw. welche geringen Informationsmehrwert bieten.
- Eine solche Aussage müsste vertieft werden; ggf. könnte das Beispiel ergänzt oder geändert werden, um die Aussage zu untermauern.

### 50 Vorläufiges Fazit:

- Aussage des IFRS-FA könnte vertieft und erläutert werden.
- Ggf. könnten noch andere Angabepflichten beurteilt werden.
- Frage Q7 würde damit beantwortet.



---

## 11. Sonstige Themen / potenzielle Diskussionspunkte

- 51 Die bisher vom IFRS-FA angesprochenen Diskussionspunkte decken noch nicht alle Regelungsbereiche des ED ab. Nachstehend werden vom DRSC-Projektverantwortlichen einige Aspekte aufgezählt, die wesentliche Regelungen des ED betreffen bzw. zu denen Fragen im ED gestellt werden. Zugleich werden erste Anhaltspunkte für Diskussionsbedarf (oder die Vermutung weitgehender Klarheit) aufgezeigt.
- 52 Der IFRS-FA sollte entscheiden, ob er sich zu diesen - und ggf. weiteren Punkten - ebenfalls äußern möchte. Ggf. wären diese Punkte vertiefend zu diskutieren.

### (a) Anwendungsbereich / Q3 und Q10a

- 53 Zwar wurden Einzelaspekte von Finanzgarantien und Kreditzusagen (Abschn. 7 in dieser Unterlage) sowie kurzfristigen Forderungen (Abschn. 8) diskutiert; deren Einbezug in den Scope bzw. der Scope insgesamt wurden soweit noch nicht erörtert. Insb. der Einbezug von Forderungen aus LuL nach IAS 18 und von Leasingforderungen nach IAS 17 könnte thematisiert werden.
- 54 In diesem Zusammenhang könnte auch die Option zur Anwendung des vereinfachten Modells (d.h. wahlweise stets *lifetime losses*) für Leasingforderungen und langfristige Forderungen aus LuL erörtert werden.

### (b) 12-Monats-Verlustbetrag vs. Gesamtverlustbetrag / Q2

- 55 Neben der (übergeordneten) Beurteilung des *dual-measurement approach* - im Vergleich zu einem *single-measurement approach* - und neben der (spezifischen) Beurteilung der Ermittlung von 12M- sowie Gesamtverlustbeträgen wäre noch folgender zwischengeordneter Aspekt zu beurteilen: Sind der 12M- sowie Gesamtverlustbetrag mit dem Kriterium der Kreditverschlechterung eine angemessene Basis, um eine sachgerechte Darstellung der ökonomischen Realität (bei Abwägung der Kosten zur Umsetzung dieser Regeln) zu erreichen?
- 56 Dies sollte insb. im Vergleich zu früheren Vorschlägen - nämlich im ED 2009 (*integrated approach, adjusted EIR*) sowie im SD (*time-proportional approach vs. lifetime losses, decoupled approach*), jedoch ohne Floor (*foreseeable future*) - beurteilt werden.



---

(c) Interest Revenue inkl. Wechsel zwischen Stage 1-2-3 / Q6 und Q11

57 Der sog. *decoupled approach* führt grds. zu einem Zinsausweis, der auf Basis des Bruttobetrags und dem ursprünglichen Effektivzins ermittelt wird (Stage 1+2). Für *purchased and originated credit-impaired assets* (Stage 3) hingegen ist mit dem angepassten Effektivzinssatz zu diskontieren, angewendet auf den Nettobetrag. Für Assets mit "*objective evidence of impairment*" (also nach Erstansatz) erfolgt die Zinsertragserrechnung in einer Mischform (original EIR auf Nettobetrag) --> siehe ED.Tz. 24-25.

58 Es könnte ergänzend erörtert werden, ob dieser Zinsausweis sachgerecht erscheint.

(d) Erstanwendung - Übergang - Umstellungseffekte / Q12 und Q13

59 Gemäß ED.C1 wird kein Erstanwendungszeitpunkt angegeben, sondern auf den in IFRS 9 (Version 2010) verwiesen - derzeit 1.1.2015. Zugleich wird explizit im ED gefragt, welcher Erstanwendungszeitpunkt bzw. welcher Vorlaufzeitraum (ab Verabschiedung bis Erstanwendung) angemessen wären.

60 Laut ED.C2 hat die Erstanwendung retrospektiv zu erfolgen. Eine Anpassungen der Vorjahreszahlen ist nicht verpflichtend; bei Verzicht hierauf ist jedoch die Eröffnungsbilanz anzupassen. Einige weitere Detailregeln zum Übergang finden sich in C3-4.

61 Die Frage des Erstanwendungszeitpunkts bzw. die Übergangsvorschriften könnten zusätzlich thematisiert werden; damit würden die Fragen Q12 und Q13 beantwortet.

(e) Spezifische Ausweisfragen / keine Fragen im ED

62 Eine mögliche Fragestellung könnte sein, ob ein *loss allowance account* in der Bilanz brutto oder netto auszuweisen ist. Relevant bzw. inhaltlich zu erörtern sind hierfür Tz. 3 (insb. Satz 3), Einleitung vor Tz. 23 sowie App. D / Folgeänderung für IFRS 7 (hier: Streichung IFRS 7.16).

63 Eine weitere mögliche Fragestellung könnte sein, wie Impairmentbeträge im Ergebnisausweis aufzugliedern sind. Relevant bzw. inhaltlich zu erörtern wären Tz. 27 (*impairment losses, impairment gains, reversal of impairment losses*) und B36 (*impairment reversal, impairment expense*). Die dort verwendeten Begriffe sind ggf. unklar abgegrenzt oder ggf. synonym. Z.B. Impairment loss vs. impairment expense? Impairment gain vs. reversal of impairment loss?